

Angriff gegen die VVN — und die Ausdehnung dieses Angriffs auf die FIR, die größte internationale Organisation der antifaschistischen Widerstandskämpfer — demonstriert offen die Mißachtung dieser Pflicht durch die Bonner Machthaber, demonstriert offen ihren Willen, das geltende Völkerrecht als Hindernis für die Durchsetzung ihrer aggressiven, revanchistischen und antidemokratischen Politik beiseite zu schieben.

Die Verbotsforderung ist daher selbst ein Akt des permanenten Völkerrechtsbruches, der durch die gesamte Innen- und Außenpolitik der Bonner Regierung praktiziert wird. Sie ist in gleicher Weise grundgesetzwidrig, weil die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 des Bonner Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts sind, weil nach Art. 26 die Vorbereitung eines Angriffskrieges verfassungswidrig ist und weil die Verbotsforderung eine flagrante Verletzung der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Volksrechte überhaupt ist.

Wie in einem Brennspiegel konzentrieren sich die verschiedenen Aspekte des Vorgehens gegen die VVN in der Tatsache, daß der Prozeß auf ausdrückliche Forderung der Bonner Regierung und ihrer Prozeßvertreter in Westberlin stattfinden soll. Der Prozeß ist ein weiteres Faktum in der Reihe der Frontstadtprovokationen gegen das gesamt-nationale Interesse an einer innerdeutschen Entspannung und einer friedlichen Lösung des Westberlin-Problems. Die Anberaumung des Termins in Westberlin ist ein besonders bössartiger Akt des kalten Krieges in dessen Folge Westberlin in ein Provokations- und Diversionzentrum gegen die DDR und das sozialistische Lager verwandelt worden ist — richtet sich der Prozeß doch gerade gegen die entschiedensten Gegner der Politik des kalten Krieges.

Der Prozeß soll vor einem Gericht durchgeführt werden, das sowohl Völkerrechts- als auch grundgesetzwidrig seinen Sitz in Westberlin hat. Die Völkerrechtswidrigkeit besteht in der Verletzung des Rechts der Völker auf Frieden und Sicherheit im allgemeinen und im besonderen in der Verletzung der Souveränitätsrechte der DDR, auf deren Territorium Westberlin liegt. Die Bestimmung der westdeutschen Verwaltungsgerichtsordnung (§ 2), daß das Bundesverwaltungsgericht seinen Sitz in Westberlin hat, ist folglich nach Art. 25 des Grundgesetzes auch grundgesetzwidrig und nichtig, woraus sich seine örtliche Unzuständigkeit ergibt. Für

keinen westdeutschen Bürger ist dieses Gericht „gesetzlicher Richter“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Der dort postulierte Grundsatz „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ bezieht sich auf alle Zweige der Gerichtsbarkeit und bindet auch den Gesetzgeber<sup>4</sup>. Im übrigen schließt dieser Grundsatz generell aus, daß westdeutsche Bürger durch Gesetz gezwungen werden können, ihre rechtlichen Interessen vor Gerichten außerhalb des Territoriums des westdeutschen Staates zu vertreten.

Aber das alles kümmert die Bonner Machthaber nicht. Angesichts der sich türmenden Schwierigkeiten, die ihrer Politik entgegenwirken, und in dem verbrecherischen Willen, sie dennoch bis zum letzten Risiko der atomaren Vernichtung durchzusetzen, mißachten sie offen und brutal die wichtigsten Rechtsgüter und Lebensinteressen unseres Volkes und der ganzen Menschheit.

Es gilt, ihnen in den Arm zu fallen und das Verbot der VVN zu verhindern. Immer mehr wachsen Unruhe und Besorgnis über die antidemokratische und friedensfeindliche Politik der Bonner Ultras. Ihre provokatorische Haltung gegenüber Kuba hat vielen Bürgern Westdeutschlands die Gefährlichkeit der Bonner Atomrüstungs- und Kriegspolitik verdeutlicht. Die faschistischen Methoden gegen die „Spiegel“-Redakteure haben eine Welle der Empörung gegen die systematische Beseitigung von Demokratie und Freiheit im Dienste dieser Politik ausgelöst, und die Masse der Arbeiter hat durch ihre Delegierten auf dem letzten DGB-Kongreß der Bonner Notstandspolitik den Kampf angesagt. Bedeutende Publizisten sprechen auf Grund der Erfahrungen mit den „miserablen“ Machthabern in Bonn von den Gefahren der planmäßig betriebenen „Volksverdummung im Zeichen eines grundsätzlich zum Scheitern verurteilten ... Antikommunismus“<sup>5</sup>.

Es ist nötig, aus solchen Erkenntnissen die Konsequenzen zu ziehen. Wenn alle Gegner dieser miserablen, antinationalen, aggressiven und antidemokratischen Politik sich zusammenschließen, kann eine Wende zum Guten, zur Demokratie und zum Frieden erkämpft, kann das Verbot der VVN verhindert werden.

**4 Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Berlin und Frankfurt a. M. 1953, Anm. 3 zu Art. 101 (S. 544 f.).**  
**5 Gerold, a. a. O.**

*ULRICH ROEHL, Richter am Kreisgericht und Sekretär der SED-Parteioorganisation der Justizorgane des Kreises Annaberg*

## **Die Parteioorganisationen der SED in der Justiz bereiten sich auf den VI. Parteitag vor**

Die 17. Tagung des Zentralkomitees der SED fordert alle Parteioorganisationen auf, in der Diskussion über die zur Vorbereitung des VI. Parteitages der SED veröffentlichten Dokumente der Partei „die bisherige Arbeit der Partei zu überprüfen und festzulegen, wie im Sinne des Statutenentwurfs die Parteiarbeit weiterentwickelt, die Pflichten der Parteimitglieder erfüllt und ihre Rechte gewahrt und die Leninschen Normen des Parteilebens in der Praxis verwirklicht werden“<sup>1</sup>. Für die Parteioorganisationen in der Justiz wurde darüber hinaus die Aufgabe gestellt, dazu Stellung zu nehmen, „wie im Bereich der betreffenden Partei-

organisation die sozialistische Demokratie weiterentwickelt und die exakte Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung gewährleistet und vervollkommen werden soll. Dabei ist es notwendig, allseitig zu berücksichtigen, daß sich in Verbindung mit der sozialistischen Entwicklung bei den Menschen ein komplizierter Prozeß der Auseinandersetzung und der Überwindung alter Gewohnheiten und Auffassungen vollzieht. Aufgabe des sozialistischen Rechts ist es, diese Umwälzung zu fördern“<sup>2</sup>. Eine gründliche Analyse der bisherigen Arbeit in unseren Parteioorganisationen ist auch deshalb nötig, weil die Partei gerade in letzter

**1 ND (Ausg. B) vom 14. Oktober 1962, S. 1**

**2 Ebenda.**